

Berichte

über die Rolle des Rechts bei der Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

MARGRET EDLER, *wiss. Mitarbeiterin,*
und Dozent Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, *Sekretär des*
Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung
an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Gemeinsam mit Vertretern zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane, mit Praktikern von Entwicklungs- und Neuereraktivs sowie mit Wissenschaftlern naturwissenschaftlicher und technischer Disziplinen erörterte der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR am 3. Juni 1977 grundlegende Probleme der rechtlichen Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Prof. Dr. F. Kunz, Leiter des Lehrstuhls Arbeitsrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, referierte über die Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts bei der Entfaltung von Triebkräften zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Ausgehend von der Erkenntnis, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt der Hauptfaktor der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion ist, beschäftigte sich Kunz zunächst mit der Problematik der Übereinstimmung der Interessen des einzelnen, der Kollektive und der gesamten Gesellschaft. Diese Interessensübereinstimmung als entscheidende Triebkraft der entwickelten sozialistischen Gesellschaft prägte das Wesen des sozialistischen Rechts, seiner Zweige und Institutionen. Dem sozialistischen Arbeitsrecht, das die Beziehungen der Arbeiter und Angestellten in der entscheidenden Sphäre der gesellschaftlichen Tätigkeit, der materiellen Produktion, gestaltet, komme hierbei hervorragende Bedeutung zu. Das neue Arbeitsgesetzbuch widerspiegeln die gewachsene Verantwortung der Arbeiterklasse, die es immer besser versteht, die Vorzüge und Möglichkeiten des Sozialismus mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der modernen Produktion zu verbinden und die schöpferischen Initiativen der Werktätigen und ihrer Kollektive zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft und aller Bürger zu fördern. Dies verdeutlichte Kunz an einzelnen Bestimmungen des AGB, die auf die Förderung des Schöpferturns der Werktätigen gerichtet sind (z. B. Regelungen zur Verantwortung des Betriebsleiters, zum sozialistischen Wettbewerb und zur Arbeitsorganisation).

In der Diskussion wurden aus der Sicht nahezu aller Rechtszweige, unter naturwissenschaftlich-technischen Aspekten sowie aus ökonomischer Sicht grundlegende Probleme der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, der Stimulierung des Schöpferturns im Prozeß der Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts behandelt und neue Anforderungen an die rechtswissenschaftliche und -praktische Arbeit aufgezeigt.

Auf die Notwendigkeit, präzise, übersichtliche rechtliche Bestimmungen zur Leitung von Wissenschaft und Technik zu schaffen, wies Prof. Dr. R. Osterland, Sektion Sozialistische Betriebswirtschaft an der Technischen Universität Dresden, hin. Ausführlich befaßte er sich mit theoretischen und praktischen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, daß bisher eine exakte Klassifizierung der wissenschaftlich-technischen Leistung und des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses fehlt. Dies erschwere die Ableitung adäquater Rechtsformen. Ingesamt gelte es, die Gesetzgebung in der Richtung zu vervollkommen, daß sie der Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Stimulierung des Schöpferturns,

der Kooperation bei wissenschaftlich-technischen Leistungen, dem Austausch ihrer Ergebnisse sowie ihrem Schutz bis zur Überleitung in die Produktion Rechnung trägt.

Prof. Dr. W. Seiffert, Direktor des Instituts für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, beschäftigte sich mit der rechtlichen Regelung von Fragen der internationalen Arbeitsteilung und Integration auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik im Rahmen der RGW-Mitgliedsländer. Es sei eine international einheitliche Regelung der beiden Typen internationaler Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen, des Forschungskooperationsvertrags und des Vertrags über die Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, anzustreben. Die RGW-Mitgliedsländer sollten einheitliche Grundsätze für den Abschluß interministerieller Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sowie für Inhalt und Umfang der Kompetenz der zuständigen staatlichen Organe zum Abschluß solcher Abkommen vereinbaren. Außerdem sei eine spezielle Regelung über die Verantwortlichkeit dieser Organe für den Fall der Verletzung von Verpflichtungen aus den Abkommen und Verträgen notwendig.

Wichtige Konsequenzen seien auch für die Ausgestaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung der RGW-Mitgliedsländer zu ziehen. Auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit müßten vor allem die Organisationsformen sowie die Rechte und Kompetenzen der entsprechenden Einrichtungen der einzelnen Länder aufeinander abgestimmt werden, um im innerstaatlichen Leitungs-, Planungs- und Rechtssystem die erforderlichen Voraussetzungen für eine vertiefte Kooperation zu schaffen.

Am Beispiel des Akademie-Industrie-Komplexes „Arzneimittelforschung“ verdeutlichte Dr. G. Bauer, Institut für Wirkstoffforschung der Akademie der Wissenschaften der DDR, die Notwendigkeit, effektive rechtliche Regelungen für die Kooperationsbeziehungen zwischen Forschungs- und Industrieinstituten zu schaffen. Dabei könnten folgende Erfahrungen aus der Praxis verallgemeinert werden:

1. Die Zusammenarbeit von relativ spezialisierten Forschungspotentialen im Rahmen der horizontalen Kooperation muß schon in der Vorbereitungsphase einen möglichst hohen Reifegrad haben.
2. Die Industrie muß bereit und in der Lage sein, Forschungsleistungen der Akademie zu übernehmen.
3. Im Stadium der unmittelbaren Vorbereitung des Akademie-Industrie-Komplexes ist es erforderlich, daß die Leitungsorgane beider Institute verbindliche und planwirksame Entscheidungen treffen, vor allem in bezug auf die Arbeitskräfte und die Sicherung der materiell-technischen Basis. Da im Akademie-Industrie-Komplex beide Institute rechtlich selbständig bleiben, ist zu prüfen, ob durch ein gemeinsames Leitungsaktiv mit alternierendem Vorsitz ein höherer Verbindlichkeitsgrad der nach wie vor gemeinsam zu treffenden Entscheidungen erreicht werden kann.

Anknüpfend an Osterlands Bemerkungen über die Besonderheiten des wissenschaftlich-technischen Schöpferturns, nämlich die hohe Risikobehaftetheit und die unterschiedliche Risikolage, entwickelte Dr. sc. D. Seidel, Akademie der Wissenschaften der DDR, Gedanken zur komplexen rechtlichen Erfassung des zulässigen, gerechtfertigten Risikos als Typus menschlichen Handelns und verantwortungsvollen Lösens neuer Probleme. Es sei erforderlich, verbindliche Handlungsorientierungen vorzugeben und Verantwortungsmaßstäbe zu fixieren, die dem Handlungstyp Risiko gerecht werden. Diese Problematik müsse aus der Sicht aller Rechtszweige untersucht werden.